

Rechtliche Rahmenbedingungen der Verwendung synthetischer Bilder im Journalismus

Jan Oster

I. Einführung

Georgios Gounalakis hat die Auswirkungen technologischer Veränderungen auf das Medienrecht so früh erfasst wie nur wenige andere. Um nur einige Beispiele aus seinem reichhaltigen Schriftenverzeichnis zu nennen: In seiner Dissertationsschrift, die 1989 veröffentlicht wurde, befasste er sich mit der urheberrechtlichen Problematik der Einspeisung von Rundfunksendungen in Kabelanlagen,¹ er gehörte zu den ersten Kommentatoren des sich erst entwickelnden Internetrechts,² sein Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag 2002 behandelte das seinerzeit noch kaum erfassste Phänomen der „Konvergenz der Medien“³, und 2003 gab er das umfangreiche „Rechts handbuch Electronic Business“ heraus.⁴

1 *G. Gounalakis*, Kabelfernsehen im Spannungsfeld von Urheberrecht und Verbraucherschutz, Baden-Baden 1989.

2 Siehe dazu *G. Gounalakis'* Kommentierungen zum TDDSG, und zum TDG, in: Das Deutsche Bundesrecht, 794. Lieferung, jeweils Februar 1998; siehe auch beispielsweise *G. Gounalakis*, Regulierung von Presse, Rundfunk und elektronischen Diensten in der künftigen Medienordnung, ZUM 2003, 180; *G. Gounalakis/L. Rhode*, Haftung des Host-Providers: ein neues Fehlurteil aus München?, NJW 2000, 2168; *G. Gounalakis/L. Rhode*, Elektronische Medien im Regelungsgeflecht des Bundes und der Länder – Eine Synopse der rechtlichen Rahmenbedingungen, WiSt 1999, 378; *G. Gounalakis/L. Rhode*, Haftung der Zertifizierungsstellen. Neue Signaturnormen als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB?, K&R 1998, 225; *G. Gounalakis/L. Rhode*, Elektronische Kommunikationsangebote zwischen Telediensten, Mediendiensten und Rundfunk, CR 1998, 487; *G. Gounalakis*, Der Mediendienste-Staatsvertrag der Länder, NJW 1997, 2993.

3 *G. Gounalakis*, Konvergenz der Medien – Sollte das Recht der Medien harmonisiert werden?

Gutachten C zum 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002, München 2002.

4 *G. Gounalakis* (Hrsg.), Rechtshandbuch Electronic Business – Rechtsgrundlagen, Branchenspezifische Geschäftsfelder, Auslandsmärkte, München 2003.

Nach Kabelfernsehen, Internet und zuletzt der Evolution der Plattformökonomie macht sich seit einiger Zeit eine weitere technische Veränderung bemerkbar, die weniger die Übermittlung von Medieninhalten als die Gestaltung dieser Inhalte selbst betreffen dürfte: die fortschreitende Entwicklung von Systemen Künstlicher Intelligenz (KI). KI-basierte Systeme können nicht nur Texte verfassen – Stichwort ChatGPT –, sondern auch zur Herstellung von Bild- oder Tonaufnahmen genutzt werden. Diese Entwicklung macht vor dem Journalismus nicht Halt. Während das Verfassen KI-generierter Texte für viele Zeitungen inzwischen zum Standardrepertoire gehört,⁵ ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis KI-generierte Stand- oder Bewegtbilder, seien sie visuell oder audiovisuell, zum Bestandteil journalistischer Berichterstattung gehören werden.

Zwei Kernthesen liegen diesem Beitrag zugrunde: Zum einen sollte die Debatte über KI nicht nur die Risiken, sondern auch die Chancen von KI thematisieren, gerade für den Journalismus. Zum anderen muss sich die journalistische Nutzung KI-generierter Inhalte, nachfolgend als „synthetische Medien“ bzw. „synthetische Bilder“ bezeichnet, an Maßstäben journalistischer Sorgfalt messen lassen. Der Beitrag konzentriert sich auf redaktionell erstelltes Audio- und Videomaterial und klammert künstlich generierte Texte aus, die wiederum ganz eigene Fragestellungen aufwerfen.⁶

II. Was sind „synthetische Medien“?

Der Begriff der „synthetischen Medien“ ist bereits eine Stellungnahme, gewissermaßen ein „Framing“. Er bezeichnet im Kern das Phänomen, für das sich umgangssprachlich das Kofferwort „Deepfakes“ eingebürgert hat. Dieses beschreibt täuschend echt wirkende, mit Hilfe von *deep learning*-Systemen hergestellte oder gefälschte Bild-, Video- oder Audioaufnahmen.⁷

5 Etwa die KI *Heliograf* der Washington Post. Auch die Bild-Zeitung setzt KI ein: *M. Hanfeld*, Bei „Bild“ fallen mehr als 200 Stellen weg, FAZ.net, aktualisiert am 1.6.2023, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/bild-zeitung-entlaess-t-mehr-als-200-mitarbeiter-ki-haelet-einzug-18974856.html> (zuletzt abgerufen am 6.2.2024).

6 Siehe dazu den Beitrag von *R. Schwartmann/M. Köhler* in dieser Festschrift; ferner etwa *J. Oster*, Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Künstliche Intelligenz, UFITA 82 (2018), 14; *J. Oster*, Rechtliche Antworten auf die Künstliche Intelligenz im Mediensektor, MedienWirtschaft 2019, 32.

7 Vgl. Art. 3 Nr. 60 KI-VO.

Derart manipulierte Inhalte weisen einen wachsenden Grad an individueller Detailtreue auf, etwa im Hinblick auf Kopfbewegungen, Mimik oder Stimme einer Person, sodass Laien sie häufig kaum noch als Fälschung erkennen können. Deepfakes bergen damit erhebliche Gefahren.⁸ Mittels Deepfakes können Personen kompromittierende Aussagen untergeschoben werden, die sie nie getätigt haben, durch Deepfakes hergestellte Inhalte können volksverhetzend oder pornographisch sein, Deepfakes können als Mittel zur Begehung von Straftaten missbraucht werden, mit Deepfakes können der öffentliche Diskurs und damit Wahlentscheidungen manipuliert werden und Deepfake-Bearbeitungen können Rechte des Geistigen Eigentums an dem Originalmaterial verletzen.

Diese Risiken dominieren die öffentliche Debatte,⁹ und sie bestehen auch zweifellos. Dennoch darf der potenzielle Nutzen KI-generierter Medieninhalte nicht unterschätzt werden.¹⁰ Wie auf die allermeisten Technologien trifft auch auf Künstliche Intelligenz die Binsenweisheit zu, dass sie nicht *per se* „gut“ oder „böse“ ist, sondern dass es auf ihre konkrete Nutzung ankommt. Darin liegt die erste Kernthese dieses Beitrages: Die Möglichkeit, täuschend echt wirkende Bilder oder Bildsequenzen herzustellen, birgt auch erhebliche Chancen, etwa für polizeiliche Fahndungsarbeit, für Ausbildungszwecke, für die wissenschaftliche Forschung, für den Katastrophenenschutz, für humoristische, künstlerische und für journalistische Zwecke. Die Herstellung und Veröffentlichung synthetischer Bilder kann Teil der journalistischen Aufgabe sein, als „öffentlicher Wachhund“¹¹ zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse beizutragen. Für den Journalismus interessant sein könnte beispielsweise der Einsatz von KI zur Simulation der Folgen des Klimawandels, etwa der Überschwemmung einer Küstenregion, oder zur Anfertigung von Phantombildern auf der Grundlage älterer Fotos (zu denken ist insbesondere an die Sendung „Aktenzeichen XY“), oder zur Darstellung historischer Ereignisse, für die keine Bilder existieren. Statt des negativ konnotierten Begriffs des „Deepfakes“ ist daher als konzeptioneller

8 Ausführlich *M. van Hujistee/P. van Boheemen/D. Das/L. Nierling/J. Jahnel/M. Karaboga/M. Fatun*, Tackling deepfakes in European policy, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690039/EPRS_STU\(2021\)690039_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690039/EPRS_STU(2021)690039_EN.pdf), 2021, S. 22 ff.

9 Statt vieler *S. Russell*, Human Compatible, New York 2019, S. 105 f.

10 Vgl. *R. Chesney/D. Citron*, Deep Fakes: A Looming Challenge for Privacy, Democracy and National Security, California Law Review 107 (2019), 1753 (1768 ff.).

11 Grundlegend EGMR 23.9.1994 – 15890/89, BeckRS 1994, I24509 – Jersild/Dänemark.

Ausgangspunkt der neutralere Begriff der „synthetischen Medien“, hier in Gestalt synthetischer Bilder, vorzugswürdig.¹²

Allerdings ist die Frage nach dem potenziellen Nutzen von synthetischen Medien ihrerseits zu problematisieren. Durch KI generierte Bilder beruhen lediglich auf statistischen Annahmen. Es ist aber nicht sicher, ob die auf einem synthetisch erzeugten Phantombild abgebildete Person *tatsächlich* so aussieht, oder ob sich die Überschwemmung einer Küstenregion *tatsächlich* so auswirkt, wie von der KI simuliert. Gleichzeitig erzeugen Bilder aufgrund ihrer vermeintlichen Realitätsnähe eine erhebliche – auch emotionale – Suggestivwirkung: Ein von der niederländischen Polizei generiertes Video zeigte einen getöteten Teenager im Kreise seiner Freunde.¹³ Dieses Video enthielt keine neuen Informationen, sondern den eindringlichen – und erfolgreichen – Appell an mögliche Zeugen, ihre Hinweise zu dem Mord an die Polizei weiterzugeben. Darin liegt schon die zweite Kernthese dieses Beitrages: Auch die gemeinwohlorientierte Nutzung von synthetischen Medien muss sich an Maßstäben polizeilicher, wissenschaftlicher oder eben journalistischer Sorgfalt messen lassen.

III. Maßstäbe journalistischer Sorgfaltspflichten

Hörfunk, Fernsehen und Presse kommt kraft ihrer öffentlichen Aufgabe und ihrer Bedeutung für eine demokratische Gesellschaft eine Sonderstellung zu.¹⁴ Journalistische Medien unterliegen daher strengeren Sorgfaltsanforderungen als private Individuen. Die „Pflichten und Verantwortung“¹⁵, die mit der Medienfreiheit einhergehen, verlangen, dass die Medien bestimmte Verhaltensregeln beachten, wenn sie Informationen recherchieren, redaktionell bearbeiten und verbreiten, und wenn sie ihre Meinung äußern. Dies gilt ganz besonders dann, wenn die Veröffentlichung eine andere Per-

12 Vgl. J. Bateman, Deepfakes and Synthetic Media in the Financial System: Assessing Threat Scenarios. <https://carnegieendowment.org/2020/07/08/deepfakes-and-synthetic-media-in-financial-system-assessing-threat-scenarios-pub-82237>; I. Kalpokas, Problematising reality: the promises and perils of synthetic media, SN Social Sciences 1 (2020), 1.

13 Politie, Sedar (13) zoekt ‘zelf’ zijn moordenaar. <https://www.politie.nl/nieuws/2022/mei/22/00-sedar-13-zoekt-zelf-zijn-moordenaar.html>.

14 Vgl. BVerfG 5.6.1973 – 1 BvR 5336/72, BVerfGE 35, 202 (221) – Lebach.

15 Vgl. Art. 19 Abs. 3 IPbR und Art. 10 Abs. 2 EMRK.

son schädigen kann. Zu den journalistischen Sorgfaltspflichten zählt daher etwa die Pflicht zur sorgfältigen Recherche.¹⁶

Wenngleich weder letztinstanzliche deutsche Gerichte noch der EGMR bislang die Gelegenheit hatten, sich zu synthetischen Medien zu äußern, lassen sich ihrer Rechtsprechung doch einige Maßstäbe journalistischer Sorgfalt entnehmen, die für die Verwendung synthetischer Medien im Journalismus von besonderer Bedeutung sein dürften. So sind Journalisten zur ausgewogenen Berichterstattung verpflichtet, d.h. sie sind gehalten, alle relevanten wahren Tatsachen und abweichenden Standpunkte darzulegen.¹⁷ Übertreibungen, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellungen sind hingegen zu vermeiden.¹⁸ Diese Prinzipien sind auch bei einer Verwendung synthetischer Medien zu beachten. So wäre der Pflicht zur ausgewogenen Berichterstattung nicht genügt, wenn durch die nachträgliche Simulation ein bestimmtes Ereignis verzerrt dargestellt wird. Sind von synthetischen Medien einzelne Personen besonders betroffen, müssen Journalisten diesen grundsätzlich die Gelegenheit geben, sich vor der Veröffentlichung zu erklären.¹⁹ Hierauf darf nur unter engen Ausnahmen verzichtet werden.²⁰ Von sensationalistischen, reißerischen Darstellungen ist Abstand zu nehmen.²¹

-
- 16 Siehe z.B. EGMR 20.5.1999 – 21980/93, NJW 2000, 1015 (1017) [65] – Bladet Tromsø und Stensaas/Norwegen; EGMR 21.1.1999 – 29183/83 BeckRS 1999, 10034 [54] – Fressoz und Roire/Frankreich; EGMR 2.5.2000 – 26132/95 [53] – Bergens Tidende u.a./Norwegen; BGH 8.3.1966 – VI ZR 176/64, NJW 1966, 1213 (1215) – Luxemburger Wort; BGH 29.10.1968 – VI ZR 180/66, GRUR 1969, 147 (150) – Korruptionsvorwurf; BGH 3.5.1977 – VI ZR 36/74, NJW 1977, 1288 (1289) – Abgeordnetenbestechung.
- 17 EGMR 20.5.1999 – 21980/93 NJW 2000, 1015 (1017) [63] – Bladet Tromsø und Stensaas/Norwegen; EGMR 16.11.2004 – 56767/00 [62] und [66] – Selistö/Finnland; BVerfG 25.1.1961 – 1 BvR 9/57, BVerfGE 12, II3 – Schmid/Spiegel; BGH 20.6.1961 – VI ZR 222/60, NJW 1961, 1913(1914) – Wiedergutmachung; BGH 8.7.1969 – VI ZR 275/67 – „Kavaliersdelikt“; BGH 22.11.2005 – VI ZR 204/04, NJW 2006, 601 Rn. 18 – Erzbistum.
- 18 Vgl. BVerfG 5.6.1973 – 1 BvR 5336/72, BVerfGE 35, 202 (221) – Lebach.
- 19 Vgl. EGMR 2.5.2000 – 26132/95 [58] – Bergens Tidende u.a./Norwegen; EGMR 23.11.2004 – 5433/02 [41] – Shabanov und Tren/Russland; EGMR 29.10.2008 – 22824/04 [29] – Flux/Moldawien; BGH 30.1.1996, VI ZR 386/94 - NJW 1996, 1131 – „Lohnkiller“; BGH 17.12.2013 – VI ZR 211/12, NJW 2014, 6 – Sächsische Korruptionsaffäre.
- 20 BGH 17.12.2013 – VI ZR 211/12, NJW 2014, 6 – Sächsische Korruptionsaffäre.
- 21 Vgl. EGMR 21.6.2011, 35105/04 – 2011, 144271 [47] – Kania und Kittel/Polen; EGMR 28.6.2013 – 14087/08 [37] – Novaya Gazeta und Borodyanskiy/Russland; EGMR 18.4.2013, 7075/10 BeckRS 2013, 203446 [227] – Ageyev/Russland; BGH 03.05.1977 – VI ZR 36/74, NJW 1977, 1288 (1289) – Abgeordnetenbestechung.

Werden synthetische Medien zur nachträglichen Darstellung von noch nicht abgeurteilten möglichen Straftaten verwendet, sind die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung zu berücksichtigen.²² So ist insbesondere die Unschuldsvermutung (Art. 14 Abs. 2 IPbpR, Art. 6 Abs. 2 EMRK) zu beachten.²³ Synthetische Medien dürfen daher nicht zu einer Vorverurteilung des Betroffenen führen;²⁴ mögliche alternative Verläufe, die den mutmaßlichen Täter entlasteten (etwa dass er möglicherweise in Notwehr gehandelt hat), sind in der nachträglichen Simulation des Vorgangs angemessen zu berücksichtigen.²⁵

Eine weitere Ausprägung journalistischer Sorgfaltspflichten ist, dass journalistische Medien verbleibende Zweifel an der Richtigkeit ihrer Behauptungen kommunizieren müssen.²⁶ Ein Journalist „muss kenntlich machen, wenn von ihm verbreitete Behauptungen durch das Ergebnis seiner Nachforschungen nicht gedeckt sind. Eine nach seinem Kenntnisstand umstrittene oder zweifelhafte Tatsache darf er nicht als feststehend hinstellen.“²⁷ Diesem Grundsatz kommt bei synthetischen Medien besondere Bedeutung zu. Wie bereits erwähnt, beruhen durch KI generierte Bilder lediglich auf statistischen Annahmen. Ihr hypothetischer Wahrheitsgehalt ist daher stets zweifelhaft. Als Mindestanforderung für verantwortungsvollen Journa-

-
- 22 Dazu *L. Brost/J. Rodenbeck*, Verdachtsberichterstattung durch Tatsachenbehauptungen, K&R 2017, 460; *N. Klass*, Grundlagen der Verdachtsberichterstattung, ZUM 2022, 1; *M. Schippan*, Der Mindeststatbestand an Beweissachen im Rahmen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung, ZUM 2022, 781.
- 23 Siehe z.B. EGMR 20.5.1999 – 21980/93, NJW 2000, 1015 (1017) [65] – Bladet Tromsø und Stensaas/Norwegen; EGMR 17.12.2004 – 49017/99 [78] – Pedersen und Baadsgaard/Dänemark; EGMR 7.2.2012 – 39954/08 [96] – Axel Springer AG/Deutschland; BVerfG 5.6.1973 – 1 BvR 5336/72, BVerfGE 35, 202 (232) – Lebach; BGH 30.10.2012 – VI ZR 4/12, NJW 2013, 229 Rn. 15 – Gazprom-Manager.
- 24 Vgl. BGH 17.12.2013 – VI ZR 211/12, NJW 2014, 6 Rn. 26 – Sächsische Korruptionsaffäre; BGH 18.11.2014 – VI ZR 76/14, BGHZ 203, 239 Rn. 16 – Chefjustiziar; BGH 11.12.2012 – VI ZR 314/10, NJW 2013, 790 Rn. 29 – Stasi.
- 25 BVerfG 5.6.1973 – 1 BvR 5336/72, BVerfGE 35, 202 (221) – Lebach; BGH 07.12.1999 – VI ZR 51/99, BGHZ 143, 199 (203 f.) – „Schleimerschmarotzerpack“; BGH 16.02.2016 – VI ZR 367/15, MDR 2016, 520 Rn. 24 – Missbrauchsvorwürfe im Online-Archiv.
- 26 Vgl. EGMR 17.12.2004 – 49017/99 [78] – Pedersen und Baadsgaard/Dänemark; EGMR 6.9.2005 – 65518/01 [113 f.] – Salov/Ukraine; EGMR 1.3.2007 – 510/04 [92] – Tønsbergs Blad AS und Haukom/Norwegen; BGH, 3.5.1977 – VI ZR 36/74, NJW 1977, 1288 – Abgeordnetenbestechung; BVerfG 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98, BVerfGE 114, 339 (355) – Stolpe.
- 27 BVerfG 25.1.1961 – 1 BvR 9/57, BVerfGE 12, 113 (130 f.) – Schmid/Spiegel; BGH 30.1.1996 – VI ZR 386/94, NJW 1996, 1131 – „Lohnkiller“; BVerfG 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98, BVerfGE 114, 339 (355) – Stolpe.

lismus gilt daher, dass journalistische Medien darauf hinweisen, wenn sie ein KI-generiertes Bild oder Video verwenden. Außerdem sollten sie nach Möglichkeit ausdrücklich verbleibende (Rest-)Zweifel an der Richtigkeit des synthetischen Mediums kommunizieren, etwa dass sich ein bestimmter Vorgang auch anders abspielen oder abgespielt haben könnte.

Umgekehrt bedeutet dies, dass journalistische Medien nicht für jede Ungenauigkeit in einem synthetischen Medium haften, sofern sie ihre Sorgfaltspflichten gewahrt haben. Sollte sich allerdings eine synthetische Darstellung im Nachhinein als falsch erweisen, müssen entsprechende Inhalte, die in Online-Archiven bereitgehalten werden, korrigiert,²⁸ mit einer entsprechenden Einschränkung versehen²⁹ oder gegebenenfalls entfernt werden.³⁰

IV. Synthetische Bilder im deutschen und europäischen Recht

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einzelne rechtliche Rahmenbedingungen herausgearbeitet, die für die Verwendung synthetischer Bilder im Journalismus besonders relevant sind. Hierzu zählen der Bildnisschutz nach dem KUG, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Datenschutzrecht und aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene. Ausgeklammert bleiben etwa Fragen des Urheberrechts. Ausgeblendet bleibt ferner der Einsatz von KI im Bereich der Mediengestaltung, z.B. bei Bildregie oder Kameraführung.³¹

1. Bildnisschutz nach KUG

Gemäß § 22 S.1 KUG dürfen Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ein Bildnis ist die erkennbare Wiedergabe des äußereren Erscheinungsbildes

²⁸ Vgl. BVerfG 2.5.2018 – 1 BvR 666/17 Rn. 21, NJW 2018, 2784 – HSH Nordbank/Spiegel; BGH 30.10.2012 – VI ZR 4/12, NJW 2013, 229 Rn. 23 – Gazprom-Manager.

²⁹ Vgl. EGMR 16.7.2013 – 33846/07 [66] – Węgrzynowski und Smolczewski/Polen.

³⁰ So BGH 16.9.2015 – V ZR 8/15, BGH MDR 2016, 520 Rn. 31 – Missbrauchsvorwürfe im Online-Archiv.

³¹ Dazu *T. Conraths, Datenschutz-, urheber- und vertragsrechtliche Fragen aus Sicht eines Medienunternehmens*, MMR 2021, 457.

einer Person.³² Umfasst ist die Wiedergabe dieses Erscheinungsbildes in jeder Form und in jedem Medium.³³ Dies betrifft nicht nur Fotografien, sondern auch bspw. Grafiken, Karikaturen³⁴ oder Computerspiel-Figuren.³⁵ Daraus folgt, dass auch die Darstellung einer Person mittels synthetischer Medien ein „Bildnis“ dieser Person sein kann. Für das Kriterium der „Erkennbarkeit“ genügt es, wenn der Betroffene begründet annehmen darf, er könne erkannt werden.³⁶ Hierfür reicht die Erkennbarkeit innerhalb eines mehr oder minder großen Personenkreises aus, den der Betroffene nicht mehr ohne weiteres selbst unterrichten kann.³⁷ Die Veröffentlichung eines synthetischen Fotos oder Videos, in dem eine bestimmte Person nach diesen Kriterien „erkennbar“ ist, greift somit in das von § 22 S.1 KUG geschützte Recht am eigenen Bild ein.³⁸

Tat handlungen i.S.d. § 22 KUG sind das Verbreiten und die öffentliche Zurschaustellung des Bildnisses. Nicht umfasst sind daher das bloße Herstellen und das Vervielfältigen.³⁹ Bereits die Herstellung von Bildnissen kann aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten betreffen (dazu 2.).⁴⁰

32 BGH 10.II.1961 – I ZR 78/60, GRUR 1962, 211 – Hochzeitsbild; BGH 9.6.1965 – Ib ZR 126/63, GRUR 1966, 102 – Spielgefährtin I; M. Fricke, in: Wandtke/Bullinger, (Hrsg.): Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Aufl., München 2022, § 22 Rn. 5.

33 Fricke (Fn. 32) § 22 Rn. 5.

34 OLG Hamburg 8.4.1982 – 3 U 36/81, AfP 1983, 282 – Tagesschauausprecher.

35 OLG Hamburg 13.1.2004 – 7 U 41/03, ZUM 2004, 309 (310).

36 BGH 10.II.1961 – I ZR 78/60, GRUR 1962, 211 – Hochzeitsbild; BGH 26.I.1971 – VI ZR 95/70, NJW 1971, 698 (670) – Pariser Liebestropfen.

37 OLG Köln 6.3.2014 – 15 U 133/13, AfP 2015, 347 (348); LG Köln 3.II.2004 – 28 O 731/03, AfP 2005, 81 (82); bestätigt von OLG Köln 17.5.2005 – 15 U 211/04, NJW 2005, 2554; vgl. BGH 29.9.2020 – VI ZR 476/19, AfP 2020, 488 (489) – G 20-Gipfel; BGH 26.7.1979 – VI ZR 108/78, GRUR 1979, 732 (733) – Fußballtor; KG 22.1.2015 – 10 U 134/14, AfP 2015, 249 (250); OLG Hamburg 6.1.1993 – 3 W 2/93, AfP 1993, 590 (591); OLG Stuttgart 2.4.2014 – 4 U 174/13, AfP 2014, 352 (353); OLG Hamburg 28.3.1991 – 3 U 262/90, NJW-RR 1992, 536; OLG München 21.12.1981 – 21 U 3951/81, AfP 1983, 276 (277).

38 Siehe dazu auch den Beitrag von C. Schertz in dieser Festschrift. Wie hier auch A. Hoche, Hat Obama Präsident Trump wirklich als Vollidiot bezeichnet?, IPRB 2020, 240 (241); L. Kumkar/J. Rapp, Deepfakes, ZfDR 2022, 199 (205); T. Lantwin, Strafrechtliche Bekämpfung missbräuchlicher Deep Fakes, MMR 2020, 78 (79); a.A. F. Hartmann, Der persönlichkeitsrechtliche Schutz von Deepfakes, K&R 2020, 350 (353), der aber folgerichtig einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht annimmt.

39 Fricke (Fn. 32) § 22 Rn. 8.

40 Fricke (Fn. 32) § 22 Rn. 9.

Ob eine Tathandlung nach § 22 S. 1 KUG widerrechtlich ist, ergibt sich aus dem sog. abgestuften Schutzkonzept nach §§ 22, 23 KUG. Eine Handlung ist nach § 22 S. 1 KUG nicht widerrechtlich, wenn sie mit der Einwilligung der betroffenen Person erfolgt (1. Stufe). Die Einwilligung ist aber nur insoweit wirksam, als dem Betroffenen Zweck, Art und Umfang der Veröffentlichung bekannt sind.⁴¹ Die Einwilligung in ein synthetisches Foto oder Video muss sich daher nicht nur auf die Aufnahme des Bildes oder Videos als solche beziehen, sondern auch auf deren konkrete Verwendung als synthetisches Medium. Gerichtsentscheidungen legen nahe, dass hieran strenge Anforderungen zu stellen sind. So umfasste die Einwilligung in die Veröffentlichung eines Nacktfotos in einem Biologeschulbuch nicht die Wiedergabe dieses Fotos in einem kritischen Fernsehbericht zur Sexualkunde.⁴² Eine Einwilligung zur Verwendung für kommerzielle Zwecke ist nach der Rechtsprechung ebenfalls gesondert zu erteilen.⁴³ Wer ein Foto auf seine Homepage einstellt, willigt zwar stillschweigend in das Erscheinen des Fotos in Suchergebnisse⁴⁴ sowie in Verweise durch Hyperlinks ein, nicht aber darin, dass andere rechtsverletzend darauf zugreifen.⁴⁵

Liegt keine Einwilligung vor, kann die Verbreitung oder Zurschaustellung gleichwohl nach den Rechtfertigungstatbeständen des § 23 Abs. 1 KUG erlaubt sein (2. Stufe). § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG umfasst Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Hierfür muss das Bildnis auch einem Informationsinteresse der Öffentlichkeit dienen.⁴⁶ Dieser Rechtfertigungsgrund kommt für synthetische Medien nur in Situationen in Betracht, in denen die Verfälschung des Originals einen eigenständigen Informationswert hat. Das setzt zwingend voraus, dass den Zuschauern die Manipulation bewusst

41 OLG Hamburg 28.6.2011 – 7 U 39/11, AfP 2012, 166 (167); OLG München 13.1.2009 – 18 U 4520/08, ZUM 2009, 429; OLG Karlsruhe 26.5.2006 – 14 U 27/05, ZUM 2006, 568 (570); KG 19.12.2017 – 10 W 163/17, ZUM 2018, 191.

42 BGH 22.1.1986 – VI ZR 28/83, NJW 1985, 1617 (1619) – Nacktfoto.

43 BGH 8.5.1956 – I ZR 62/54, GRUR 1956, 427 (428) – Paul Dahlke; OLG Frankfurt a. M. 28.2.1986 – 6 U 30/85, GRUR 1986, 614 – Ferienprospekt; ähnlich LG Berlin 28.9.2008 – 27 O 870/07, AfP 2009, 517 (518); OLG Köln 5.II.2013 – 15 U 44/13, AfP 2014, 151 (152).

44 LG Hamburg 16.6.2010 – 325 O 448/09, AfP 2010, 606 (607); LG Hamburg 12.4.2011 – 310 O 201/10, ZUM-RD 2011, 503 (504).

45 Fricke (Fn. 32) § 22 Rn. 17; J. von Strobl-Albeg, in: Burkhardt/Gamer/Peifer/von Strobl-Albeg (Hrsg.), Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung – Handbuch des Äußerungsrechts, 6. Aufl., Köln 2018, Rn. 7.188.

46 Vgl. BGH 29.10.2009 – I ZR 65/07, GRUR 2010, 546 (547) – Der strauchelnde Liebling; BGH 28.II.2010 – I ZR 119/08, GRUR 2011, 647 (649) – Markt & Leute; BGH 31.5.2012 – I ZR 234/10, NJW 2013, 793 – Playboy am Sonntag.

gemacht wird. Veröffentlicht etwa eine auf Vermisstenfälle spezialisierte Fernsehsendung das Bild einer seit Jahren vermissten Person, welches an das mögliche Aussehen dieser Person zum Zeitpunkt der Veröffentlichung angepasst wurde, dann dient dies grundsätzlich dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Diese Funktion kann die Veröffentlichung allerdings nur erfüllen, wenn darauf hingewiesen wird, dass es sich um ein verändertes Bildnis handelt.

Erlaubt sind nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG grundsätzlich auch Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Ein synthetisches Foto oder Video müsste daher in seinem Schwerpunkt die Versammlung als solche betreffen. Unzulässig wäre es hingegen, einzelne Personen besonders hervorzuheben. Nicht unter diese Norm fallen hingegen synthetische Medien, die fälschlicherweise suggerieren, dass eine bestimmte Versammlung stattgefunden hätte. Ein Beispiel hierfür ist ein von einer politischen Partei verwendetes Plakat, auf dem ein KI-generiertes Bild einer vermeintlichen Versammlung geflüchteter Personen abgedruckt war.⁴⁷

Selbst wenn dieser Schranken des § 23 Abs. 1 KUG einschlägig ist, erstreckt sich die Befugnis gemäß § 23 Abs. 2 KUG nicht auf eine Verbreitung und Zurschaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Die Prüfung dieser 3. Stufe erfordert somit eine Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen und dem von dem Handelnden wahrgenommenen Interesse.⁴⁸ Hierfür ist etwa danach zu fragen, ob die Veröffentlichung synthetischer Medien erforderlich ist, um die Authentizität eines Berichts zu belegen⁴⁹ und inwieweit das Bildnis Informationswert hat.⁵⁰ Von einer Bewertung als „wertvoll“ oder „unseriös“ haben Gerichte – jedenfalls nach deutschem Verständnis – jedoch abzusehen.⁵¹ Der EGMR legt insofern allerdings etwas strengere Maßstäbe an. Der

47 Siehe dazu *C. Reveland/P. Siggelkow*, KI-generierte Desinformation auf dem Vormarsch. <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/ki-desinformation-fakes-101.html> (zuletzt abgerufen am 6.2.2024).

48 Vgl. BGH 26.10.2006 – I ZR 182/04, GRUR 2007, 139 (141) – Rücktritt des Finanzministers; BGH 11.3.2009 – I ZR 8/07, GRUR 2009, 1085 – Wer wird Millionär; BGH 18.11.2010 – I ZR 119/08, GRUR 2011, 647 (648) – Markt & Leute.

49 Vgl. BVerfG 26.2.2008 – 1 BvR 1602/07, NJW 2008, 1793 Rn. 68 – Caroline von Hannover; BGH 28.10.2008 – VI ZR 307/07, NJW 2009, 757 Rn. 39 – Karsten Speck.

50 BGH 19.6.2007 – VI ZR 12/06, GRUR 2007 899 (901) – Grönemeyer; vgl. auch BVerfG 26.2.2008 – 1 BvR 1602/07, NJW 2008, 1793 Rn. 68 – Caroline von Hannover.

51 BVerfG 26.2.2008 – 1 BvR 1626/07, GRUR 2008, 539 (541) – Caroline von Hannover.

Straßburger Gerichtshof verurteilt „Presseberichte, die sich auf sensationelle und reißerische Neuigkeiten konzentrieren, um Aufsehen zu erregen und zu unterhalten und die Neugier einer bestimmten Leserschaft an Einzelheiten des Privatlebens einer Person zu befriedigen“⁵² und differenziert selbstbewusst danach, welche Beiträge der „Bildung“ dienen, und welche nur der „Unterhaltung“⁵³.

2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht absorbiert verschiedene Persönlichkeitsinteressen. So wird das Recht am eigenen Bild zwar – wie eben dargestellt – vom KUG geschützt, dieses erfasst aber nur die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen. Die nicht-öffentliche Zurschaustellung und insbesondere die Herstellung von Bildnissen – und damit auch die Anfertigung synthetischer Medien – unterfallen demgegenüber nicht dem KUG, betreffen aber gegebenenfalls das allgemeine Persönlichkeitsrecht.⁵⁴

Von zentraler Bedeutung für synthetische Medien ist die Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wonach einer Person keine Äußerungen untergeschoben werden dürfen, die sie nicht getätigt hat.⁵⁵ Dieses Recht lässt sich in verschiedene Kategorien aufteilen. In Anlehnung an die *Soraya*-Entscheidung wäre etwa das Recht auf Privatheit dann betroffen, wenn ein synthetisches Video ein Interview mit einer bekannten Person über deren Privatleben fingiert.⁵⁶ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt aber auch gegen das Unterschieben nicht getätigter Äußerungen, die weder ehrenrührig sind noch das Privatleben betreffen. Dies ist von besonderer Bedeutung für den politischen Raum. Ein Beispiel hierfür aus der „analogen Welt“ ist der Fall *Eppler*, über den das BVerfG im Jahr 1980 zu entscheiden hatte.⁵⁷ Der politische Gegner zitierte damals den SPD-Politiker Erhard

52 EGMR 10.5.2011 – 48009/08, NJW 2012, 747 (750) – Mosley/Vereinigtes Königreich; vgl. EGMR 24.6.2004 – 59320/00 – von Hannover/Deutschland; EGMR 23.7.2009 – 12268/03, BeckRS 2009, 141942 – Hachette Filipacchi Associés (“Ici Paris”)/Frankreich.

53 EGMR 10.5.2011 – 48009/08, NJW 2012, 747 (753) – Mosley/Vereinigtes Königreich.

54 Vgl. *Fricke* (Fn. 32), § 22 Rn. 9.

55 Grundlegend BVerfG 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269 – *Soraya*; vgl. BVerfG 3.6.1980 – 1 BvR 185/77, BVerfGE 54, 148 – *Eppler*.

56 BVerfG 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269 (282 f.) – *Soraya*.

57 BVerfG 3.6.1980 – 1 BvR 185/77, BVerfGE 54, 148 (155) – *Eppler*.

Eppler mit den Worten, Eppler wolle „die Belastbarkeit der Wirtschaft prüfen“. Eppler bestritt, diese Äußerung jemals getätigt zu haben. Heute wäre eine solche Äußerung mithilfe von KI leicht visuell darstellbar, wie man am Beispiel des Deepfake-Videos über ZDF-Moderator Christian Sievers sehen konnte.⁵⁸ Ein solches Video kann weitreichende Implikationen haben; man stelle sich vor, wenige Tage vor der Bundestagswahl geisterte ein täuschend echtes Video durch das Netz, in dem eine Kanzlerkandidatin im privaten Kreis scheinbar zugibt, dass sie nicht vorhave, ihre Wahlversprechen einzulösen. In Texas und in Kalifornien existiert bereits Gesetzgebung, die es verbietet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor einer Wahl Deepfake-Videos herzustellen oder zu versenden, um damit die Wahlentscheidung zu beeinflussen.⁵⁹

Als „Rahmenrecht“ erfordert das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeitsrechte und der Kommunikationsfreiheit. Zunächst ist danach zu fragen, inwieweit die streitgegenständliche Information eine Person des öffentlichen Lebens betrifft⁶⁰ und zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beiträgt.⁶¹ Ein besonders wichtiges Abwägungskriterium ist der Wahrheitsgehalt der Information selbst. Wahre Tatsachenbehauptungen muss der Betroffene in der Regel hinnehmen, auch wenn sie für ihn nachteilig sind.⁶² Grundsätzlich hat nämlich niemand ein Recht darauf, nur nach den eigenen Vorstellungen dargestellt zu werden.⁶³ Allerdings kann auch die Erhebung oder Verbreitung einer wahren Information die Persönlichkeit verletzen, wenn sie einen Schaden anzurichten droht, der außer Verhältnis

58 Dazu <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/politik-sievers-ki-fake-102.html>.

59 Section 255.004 Texas Election Code; Section 20010 California Elections Code.

60 Siehe z.B. BGH 9.II.1965 – VI ZR 276/64, NJW 1966, 245 – Literaturlexikon; BGH 2.5.2017 – VI ZR 262/16, NJW-RR 2017, 1516 Rn. 30 – Tim Bendzko; EGMR 23.5.1991 – 11662/85, BeckRS 1991, 120096 – Oberschlick/Österreich; EGMR 10.7.2014 – 483II/10, NJW 2015, 1501 – Axel Springer AG/Deutschland.

61 Siehe z.B. BVerfG 15.1.1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (212) – Lüth; BGH 22.12.1959 – VI ZR 175/58, BGHZ 31, 308 (312) – Alte Herren; EGMR 24.6.2004 – 59320/00, BeckRS 2004, 6032 – von Hannover/Deutschland; BVerfG 26.2.2008 – 1 BvR 1602/07, BVerfGE 120, 180 – Karhuvaara und Iltalehti/Finnland.

62 Vgl. BVerfG 24.3.1998 – 1 BvR 131/96, BVerfGE 97, 391 (403) – Missbrauchsbeziehung; BVerfG 29.6.2016 – 1 BvR 3487/14, NJW 2016, 3362 Rn. 14 – Schleppende Zahlungsmoral; BGH 9.2.2010 – VI ZR 243/08, NJW 2010, 2432 Rn. 16 – Spiegel-Dossier.

63 BVerfG 26.6.1990 – 1 BvR 776/84, BVerfGE 82, 236 (269) – Schubart; BVerfG 14.9.2010 – 1 BvR 1842/08, NJW 2011, 740 Rn. 56 – Charlotte Casiraghi; BGH 5.11.2013 – VI ZR 304/12, BGHZ 198, 346 Rn. 14 – Jauch.

zu dem Interesse daran besteht, die Informationen zu verbreiten.⁶⁴ Hier ist insbesondere von Bedeutung, inwieweit die Information das Privat- oder gar das Intimleben betrifft.⁶⁵ Unrichtige Information hingegen ist nach dem BVerfG „unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut, weil sie der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Aufgabe zutreffender Meinungsbildung nicht dienen“ könne.⁶⁶ Im Hinblick auf die Rundfunkfreiheit weist das Gericht zudem darauf hin, dass „[f]reie Meinungsbildung [...] nur in dem Maß gelingen [wird], wie der Rundfunk seinerseits frei, umfassend und wahrheitsgemäß informiert.“⁶⁷ Unsere Rechtsordnung steht unrichtigen Aussagen daher ablehnend gegenüber. Dies spielt für synthetische Medien eine ganz erhebliche Rolle, da ihnen die mögliche Unwahrheit der betreffenden Information schon begrifflich innewohnt. Sie betreffen Sachverhalte, die – jedenfalls in dieser Form – nicht bewiesen sind. Auch insoweit ist daher festzustellen, dass der Hinweis auf die Manipulation notwendige Bedingung für die Verwendung synthetischer Medien im Journalismus ist.

Besonders problematisch sind Äußerungen, die sich zwar als unwahr erwiesen haben, der Kommunizierende aber die Unwahrheit der Äußerung nicht kannte. Dies kann Fälle betreffen, in denen ein journalistisches Medium – etwa ein Radio- oder Fernsehsender – Material ausstrahlt, das sich im Nachhinein als „Deepfake“ erweist. Hier kommt es wiederum entscheidend auf die Wahrung von Sorgfaltspflichten an: Maßgebliche Bedeutung wird der Frage zukommen, inwieweit journalistische Medien Deepfakes als solche erkennen können und gegebenenfalls verbleibende Zweifel an der Echtheit kommunizieren. Im Lichte der Presse- bzw. Medienfreiheit dürfen die Sorgfaltsanforderungen an journalistische Medien aber auch nicht überspannt werden.

64 Vgl. BVerfG 24.3.1998 – 1 BvR 131/96, BVerfGE 97, 391 (403 f.) – Missbrauchsbeziehtigung; BVerfG 10.11.1998 – 1 BvR 1531/96, BVerfGE 99, 185 (197) – Scientology; BGH 24.1.2006 – XI ZR 384/03, NJW 2006, 830 Rn. 103 – Kirch/Breuer; BGH 16.12.2014 – VI ZR 39/14, NJW 2015, 773 Rn. 21 – „Scharlatanerieprodukt“.

65 Siehe z.B. BVerfG 26.8.2003 – 1 BvR 2243/02, NJW 2004, 589 (590) – Haarfarbe des Bundeskanzlers; BGH 23.6.2009 – VI ZR 196/08, BGHZ 181, 328 Rn. 30 f. – spick-mich.de; EGMR 24.6.2004 – 59320/00, NJW 2004, 2647 – von Hannover/Deutschland; EGMR 12.1.2017 – 19382/08, BeckRS 2017, 163607 – Lykin/Ukraine.

66 BVerfG 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269 (283) – Soraya; BVerfG 3.6.1980 – 1 BvR 797/78, BVerfGE 54, 208 (219) – Böll; BVerfG 13.4.1994 – 1 BvR 23/94, BVerfGE 90, 241 (247) – „Auschwitzlüge“.

67 BVerfG 22.2.1994 – 1 BvL 30/88, BVerfGE 90, 60 (87) – 8. Rundfunkentscheidung (Rundfunkgebühren).

3. Datenschutzrecht

Ist eine Person in synthetischen Medien identifizierbar, handelt es sich hierbei um ein personenbezogenes Datum – genauer: um eine personenbezogene Information⁶⁸ – i.S.d Art. 4 Nr. 1 DSGVO.⁶⁹ Eine Person ist in synthetischen Medien bspw. dann identifizierbar, wenn ihr Name genannt wird, ihr Gesicht⁷⁰ oder ihre Stimme⁷¹ erkennbar ist. Auf die Richtigkeit bzw. Wahrhaftigkeit der Information kommt es für das Datenschutzrecht nicht an.⁷²

Im Hinblick auf synthetische Medien kommen mehrere Verarbeitungsvorgänge i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO in Betracht.⁷³ So kann beispielsweise die Sammlung der für die KI verwendeten Trainingsdaten bereits eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen. Weitere Verarbeitungen liegen dann in der Herstellung, Speicherung und Verbreitung des synthetischen Mediums. Für eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung in die Herstellung eines synthetischen Mediums gelten die strengen Anforderungen des Datenschutzrechts.⁷⁴

Allerdings ist das sog. Medienprivileg⁷⁵ nach Art. 85 Abs. 2 DSGVO dann einschlägig, wenn personenbezogene Daten „zu journalistischen Zwecken“ verarbeitet werden. In diesem Fall greifen die – im Vergleich zur DSGVO – weniger einschneidenden Anforderungen und Ansprüche nach § 12 bzw.

68 Zu dieser Unterscheidung J. Oster, „Information“ und „Daten“ als Ordnungsbegriffe des Rechts der Digitalisierung, JZ 2021, 167 (170 f.).

69 Kumkar/Rapp ZfDR 2022, 199 (212).

70 M. Arning/T. Rothkegel, in: J. Taeger/D. Gabel (Hrsg.), DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2022, Art. 4 DSGVO Rn. 29.

71 H. Schild, in: H. Wolff/S. Brink/A. von Ungern-Sternberg (Hrsg.): BeckOK Datenschutzrecht, München, Stand: I.II.2023, Art. 4 DS-GVO Rn. 141c.

72 A. Klabunde, in: E. Ehmann/M. Selmayr (Hrsg.), DS-GVO, 2. Aufl., München 2018, Art. 4 Rn. 9.

73 Vgl. Hoche IPRB 2020, 240 (242).

74 Dazu etwa Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Version 1.1, angenommen am 4.5.2020.

75 Kritisch zu dem Begriff auch C. Eberle, Medien und Datenschutz, MMR 2008, 508 (510); A. Lauber-Rönsberg, in: H. Wolff/S. Brink/A. von Ungern-Sternberg (Hrsg.): BeckOK Datenschutzrecht, München, 46. Edition, Stand: I.II. 2022, Art. 85 DS-GVO Rn. 41; M. Cornils, Das datenschutzrechtliche Medienprivileg unter Behördenaufsicht?, Tübingen 2018, S. 23; R. Binder, Rechtsfragen zum Datenschutz und zur Datenschutzaufsicht im Rundfunk – Teil 1, AfP 2022, 93 (94); D. Westphal/A. Keller, in: J. Taeger/ D. Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2022, Art. 85 DSGVO Rn. 20; A. Dix, in: S. Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., Baden-Baden 2014, § 41 BDSG, Rn. 1.

§ 23 MStV. Der Begriff des „Journalismus“ ist in einem gemischt formal-funktionellen Sinne zu verstehen.⁷⁶ Abzustellen ist nicht allein darauf, ob die betreffende Person oder Organisation einer traditionellen journalistischen Tätigkeit nachgeht oder einen Presseausweis besitzt (so der formale Journalismusbegriff als „Begriffskern“ des Journalismus). Zu fragen ist vielmehr danach, ob die Person oder Organisation in der Sache journalistisch tätig ist. Dies wird zum einen dadurch indiziert, dass sie grundsätzlich regelmäßig Beiträge zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse an einen unbestimmten Personenkreis veröffentlicht. Zum anderen ist aber auch danach zu fragen, inwieweit hierbei gewisse Mindeststandards verantwortungsvoller Recherche und Publikation beachtet werden.⁷⁷ Dieses Kriterium ist nicht unumstritten,⁷⁸ ergibt sich aber aus einer menschenrechtskonformen Auslegung des Art. 85 Abs. 2 DSGVO.⁷⁹ Art. 10 Abs. 2 EMRK sieht bestimmte Einschränkungen vor, die deswegen gelten („daher“), weil die Ausübung der Kommunikationsfreiheit mit „Pflichten und Verantwortung“ („duties and responsibilities“) verbunden ist. Die Wahrung journalistischer Sorgfaltspflichten ist ein elementarer Bestandteil der Abwägungsentscheidungen des EGMR zugunsten oder zulasten der Menschenrechtskonformität von Eingriffen in Art. 10 EMRK.⁸⁰ Erst die Wahrung der „Pflichten und Verantwortung“ rechtfertigt nach dem EGMR den besonderen Schutz journalistischer Medien. Medienfreiheit und die damit einhergehenden „Privilegien“ muss man sich nach der Konzeption des EGMR daher erst verdienen.⁸¹ Damit schließt sich der Kreis zu den journalistischen Sorgfaltspflichten: Die Medienfreiheit und die damit einhergehenden Rechte („Privilegien“) können nach der konsequentialistischen Konzeption des EGMR

76 J. Oster, European and International Media Law, Cambridge 2017, S. 10 ff.

77 Ausf. J. Oster, Media Freedom as a Fundamental Right, Cambridge 2015, S. 61 ff. m.w.N.; Oster, European and International Media Law (Fn. 76), S. 11 f.; vgl. EuGH 14.2.2019 – C-345/17, NJW 2019, 2451 – Buividis.

78 Ablehnend etwa M. Cornils, in: H. Gersdorf/B. Paal, BeckOK InfoMedienR, München, 42. Edition, Stand: 1.2.2021, Art. 85 DS-GVO Rn. 71.

79 Zur Bedeutung des Art. 10 EMRK für die Auslegung des Art. 11 EUGRCh siehe Art. 52 Abs. 3 Satz 1 EUGRCh und die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte (2007/C 303/02), ABl. C 303/17, S. 21 sowie S. 33.

80 Statt sehr vieler EGMR, 23.9.1994 – 15890/89, BeckRS 1994, 124509 – Jersild/Dänemark; EGMR 20.5.1999 – 21980/93, NJW 2000, 1015 – Bladet Tromsø und Stensaas/Norwegen; EGMR 10.7.2014 – 4831I/10, NJW 2015, 1501 – Axel Springer AG/Deutschland.

81 Oster, Media Freedom as a Fundamental Right (Fn. 77), S. 25.

nur dann zu einer demokratischen Gesellschaft beitragen, wenn mit ihnen verantwortlich umgegangen wird.⁸²

IV. Aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene

Weitere Rahmenbedingungen, die für die Verwendung synthetischer Medien im Journalismus von Bedeutung sein können, zeichnen sich durch aktuelle rechtspolitische Entwicklungen auf europäischer Ebene ab. An dieser Stelle sollen nur zwei Rechtsetzungsakte hervorgehoben werden, die für synthetische Medien unmittelbar bedeutsam sind: die KI-Verordnung sowie das „Gesetz über digitale Dienste“ (Digital Services Act, DSA). Weitere Regelwerke werden für synthetische Medien zumindest mittelbar bedeutsam sein, sofern sie nämlich die Verwendung und den Zugang zu Daten und die Medienregulierung allgemein betreffen: das „Datengesetz“ (Data Act) und das „Europäische Medienfreiheitsgesetz“ (European Media Freedom Act, EMFA).

1. KI-VO

Die KI-Verordnung⁸³ der EU enthält harmonisierte Vorschriften für die Entwicklung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von KI-Systemen in der EU. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen der KI-VO⁸⁴ enthält deren Titel IV für einige KI-Systeme besondere Transparenzpflichten. Dies schließt – dort als solche bezeichnete – „Deepfakes“ mit ein. Art. 50 KI-VO sieht Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber⁸⁵ bestimmter

-
- 82 Zum konsequentialistischen Verständnis der Medienfreiheit Oster, Media Freedom as a Fundamental Right (Fn. 77), S. 33 und 54; grundlegend zur demokratieorientierten Konzeption der Kommunikationsfreiheiten durch den EGMR 7.12.1976 – 54993/72, BeckRS 1976, 107942 – Handyside/Vereinigtes Königreich.
- 83 Gesetz über Künstliche Intelligenz, hier zitiert in der Fassung der Legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD)), P9_TA(2024)0138.
- 84 Gemäß Art. 50 Abs. 6 KI-VO bleiben diese in Titel III der Verordnung festgelegten Anforderungen und Pflichten von Titel IV unberührt.
- 85 „Betreiber“ ist gemäß Art. 3 Nr. 4 KI-VO „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung

KI-Systeme vor. Gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-VO ist „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System⁸⁶ oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck⁸⁷ entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt⁸⁸ oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt⁸⁹, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. „Betreiber“ ist gemäß Art. 3 Nr. 4 KI-VO „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet“.

Art. 50 Abs. 2 KI-VO adressiert Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen. Diese müssen sicherstellen, dass die Ergebnisse des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Entsprechende Techniken sind etwa sog. digitale Wasserzeichen, Metadatenidentifizierungen, kryptografische Methoden zum Nachweis der Herkunft und Authentizität des Inhalts, Protokollierungsmethoden, Fin-

verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.“

- 86 Gemäß Art. 3 Nr. 1 KI-VO bezeichnet der Ausdruck „KI-System“ „ein maschinengestütztes System, das für einen in wechselndem Maße autonomen Betrieb ausgelegt sind, das nach seiner Einführung anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ergebnisse wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorgebracht werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.“
- 87 Gemäß Art. 3 Nr. 63 KI-VO ist ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck „ein KI-Modell – einschließlich der Fälle, in denen ein solches KI-Modell mit einer großen Datenmenge unter umfassender Selbstüberwachung trainiert wird –, das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und das in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann, ausgenommen KI-Modelle, die vor ihrer Markteinführung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder die Konzipierung von Prototypen verwendet werden“.
- 88 Inverkehrbringen ist nach Art. 3 Nr. 9 KI-VO „die erstmalige Bereitstellung eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck auf dem Unionsmarkt“.
- 89 Inbetriebnahme ist gemäß Art. 3 Nr. 1 KI-VO „die Bereitstellung eines KI-Systems durch den Anbieter in der Union zum Erstgebrauch direkt an den Betreiber oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung“.

gerabdrücke oder eine Kombination solcher Techniken.⁹⁰ Diese Transparenzpflicht gilt u.a. dann nicht, wenn die Verwendung zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen ist. Art. 50 Abs. 4 KI-VO verpflichtet demgegenüber Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein „Deepfake“ sind. Art. 3 Nr. 60 KI-VO definiert „Deepfake“ als „einen durch KI erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde“. Diese Betreiber müssen grundsätzlich offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.

Erst eine Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments führte Art. 50 Abs. 2 KI-VO in die KI-VO ein und änderte Art. 50 Abs. 4 KI-VO erheblich. Dies macht sich an redaktionellen Inkonsistenzen bemerkbar: So verweist die Überschrift des Art. 50 KI-VO weiterhin auf „Nutzer“, die Vorschrift bezieht sich allerdings stattdessen nunmehr auf „Betreiber“. Auch überzeugt nicht, warum nur solche Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte „erzeugen“, der Transparenzpflicht des Absatzes 2 unterfallen, nicht aber die Anbieter solcher Systeme, die entsprechende Textinhalte – im Sinne des Absatzes 4 – „manipulieren“. Rechtspolitisch lässt sich zudem darüber streiten, warum *Anbieter* jeglicher KI-Systeme die synthetische Medien produzieren können, einer Transparenzpflicht unterliegen (Absatz 2), *Betreiber* solcher Systeme hingegen nur dann, wenn sie damit einen „Deepfake“ produzieren. Dies schafft ein unnötiges Abgrenzungsproblem: Wann genau erscheint ein Inhalt einer Person „fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß“, sodass es einen „Deepfake“ begründet?

Von diesen handwerklich-redaktionellen Mängeln abgesehen, sind Art. 50 Abs. 2 und 4 KI-VO in der Fassung, die sie durch das Europäische Parlament erfahren haben, ausdrücklich zu begrüßen. Indem Absatz 2 bereits die Anbieter entsprechender Systeme in die Pflicht nimmt, technische Lösungen zu integrieren, schafft sie eine „transparency by design“ beim „cheapest cost avoider“. Die Entwurfsfassung des Art. 50 Abs. 4 KI-VO – seinerzeit noch Art. 52 Abs. 3 KI-VO-E – schloss die Transparenzpflicht unter anderem dann aus, wenn die Verwendung des „Deepfakes“ für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich ist und geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte Dritter bestehen. Diese For-

90 Erwägungsgrund 133 der KI-VO.

mulierung war problematisch, denn dass Journalisten synthetische Medien nur dann verwenden, wenn dies zur Ausübung ihrer Medienfreiheit erforderlich ist, folgt bereits aus der oben dargestellten journalistischen Sorgfaltspflicht. Stattdessen hätte die Transparenzpflicht allein in den seltenen Fällen ausgeschlossen sein dürfen, in denen dieser Ausschluss der Transparenzpflicht – und nicht bereits die Verwendung des „Deepfakes“ – zur Ausübung der genannten Rechte erforderlich ist.

In Art. 50 Abs. 4 KI-VO in der Fassung der Legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist der Ausschluss der Transparenzpflicht nunmehr weitgehend entfallen. Die Transparenzpflicht gilt nicht, wenn die Verwendung des Deepfakes zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen ist. Ist der Inhalt Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen analogen Werks oder Programms, so beschränkt sich die Transparenzpflicht darauf, das Vorhandensein solcher erzeugten oder manipulierten Inhalte in geeigneter Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.⁹¹ Im Umkehrschluss gilt, dass die Verwendung des synthetischen Mediums zu journalistischen Zwecken weiterhin der Transparenzpflicht unterliegt. Dies gilt ausweislich des durch das Europäische Parlament eingefügten UAbs. 2 des Absatzes 4 auch für KI-generierte oder -manipulierte Texte, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, es sei denn, die Texte sind einem Verfahren der menschlichen Überprüfung unterzogen worden und unterliegen einer redaktionellen Verantwortung. Dieser Ansatz ist richtig. Zwar kann die Herstellung und Veröffentlichung von synthetischen Medien Teil der journalistischen Aufgabe sein, zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse beizutragen. Dann ist es aber auch Teil journalistischer Verantwortung, darauf hinzuweisen, dass der Inhalt mittels KI generiert wurde.⁹²

91 Siehe dazu auch Erwägungsgrund 134 KI-VO.

92 So auch *Bomhard/Merkle*, RDi 2021, 276 (282); nicht weitreichend genug daher Unterrichtung der *Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz*, Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale, BT-Drucks. 19/23700, S. 449: eine Kennzeichnung KI-generierter Inhalte – hier: Texte – sei „wünschenswert“.

2. Digital Services Act

Der seit dem 17.2.2024 geltende DSA⁹³ enthält nur eine Regelung, die als ausdrückliche Bezugnahme auf synthetische Bilder verstanden werden kann.⁹⁴ Stellen Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen i.S.d. Art. 33 Abs. 1 DSA sog. systemische Risiken fest, die sich aus der Konzeption oder dem Betrieb ihrer Dienste ergeben (Art. 34 Abs. 1 DSA), müssen sie nach Art. 35 DSA wirksame Risikominde rungsmaßnahmen treffen. Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 lit. k DSA kann hierzu auch eine Kennzeichnungspflicht für manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalt gehören. Für die Bekämpfung rechtswidriger synthetischer Bilder ist aber vor allem die für Hosting-Provider geltende Verpflichtung gemäß Art. 16 DSA, ein Verfahren zur Meldung rechtswidriger Inhalte einzuführen („notice-and-action“), von Bedeutung. Der Begriff der „rechtswidrigen Inhalte“ (Art. 3 lit. h DSA) umfasst etwa auch Verstöße gegen das Urheberrecht oder die rechtswidrige Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung.⁹⁵ Verstößt der Anbieter oder Betreiber synthetischer Medien gegen die Kennzeichnungspflicht nach Art. 50 KI-VO, dürften die Medieninhalte ebenfalls als „rechtswidrige Inhalte“ i.S.d. Art. 3 lit. h DSA zu qualifizieren sein.

Für sog. vertrauenswürdige Hinweisgeber (engl. „trusted flaggers“) sieht Art. 22 DSA eine priorisierte Behandlung im Rahmen des Melde- und Abhilfeverfahren vor. Zu erwägen ist, den Gedanken des „trusted flaggers“ auf authentifizierte bzw. verifizierte Medieninhalte – gleichsam als „trusted content“ – zu übertragen. Mit entsprechendem Verifizierungssymbol versehene Inhalte könnten im Rahmen der Inhaltemoderation durch Plattformen privilegiert werden.⁹⁶ Den Gedanken des „trusted content“ greift Art. 18 EMFA auf. Danach müssen sehr große Online-Plattformen eine Funktion bereithalten, die es Mediendiensteanbietern (Art. 2 Nr. 2 EMFA) ermöglicht, sich als solche erkennbar zu machen. Die Mediendiensteanbie-

93 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. EU L 277/1.

94 Ein Regelungsvorschlag des Europäischen Parlaments, eine explizite Regelung in Bezug auf „Deepfakes“ in den DSA aufzunehmen (Europäisches Parlament 2022, Abänderung 339), wurde nicht in die endgültige Fassung des DSA übernommen.

95 Erwägungsgrund II Satz 4 DSA.

96 Vgl. M. Husovec, Trusted content creators, LSE Law – Policy Briefing Paper No. 52, 2022, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4290917 (zuletzt abgerufen am 6.2.2024).

ter müssen auch erklären können, dass sie nur solche KI-generierte Inhalte bereitstellen, die von einem Menschen kontrolliert wurden. Inhalte von Mediendienstanbietern, also insbesondere journalistische Inhalte, sollen danach privilegiert behandelt werden. Will eine sehr große Online-Plattform solche Inhalte entfernen, weil diese Inhalte mit den Plattform-AGB unvereinbar sind, dann haben die Beteiligten ein näher ausgestaltetes Verfahren durchzuführen.

V. Zusammenfassung und Ergebnis

Einmal mehr muss das Medienrecht Antworten auf eine aktuelle Entwicklung finden, so wie *Georgios Gounalakis* dies über Jahrzehnte vorgedacht hat. Die beiden Kernthesen dieses Beitrages sind, erstens, dass die Möglichkeiten KI-generierter Medieninhalte für den Journalismus begriffen werden, ohne dabei die Risiken herunterzuspielen. Im Hinblick auf diese Risiken sind, zweitens, die besonderen Sorgfaltsanforderungen zu beachten, die an die Verwendung synthetischer Bilder zu stellen sind. Bei synthetischen Bildern, die zu journalistischen Zwecken generiert werden, kommt daher der journalistischen Sorgfalt besondere Bedeutung zu. Synthetische Bilder haben nur dann einen Informationswert, wenn auf die Manipulation auch hingewiesen wird.

